

Zero Intern – Rechtswidrige AGBs als Lauterkeitsverstoß

Nach einer jüngst veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidung¹⁾ stellt die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) eines Mobilfunkunternehmens, die § 879 Abs 3 ABGB widersprechen, eine „sonstige unlautere Handlung“ iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG dar. Dem klagenden Konkurrenten ist ein Unterlassungsanspruch gewährt worden. Der folgende Beitrag erläutert diese – soweit ersichtlich – erstmals eingeschlagene Judikaturlinie und versucht, einen Ausblick auf die künftige Praxis der richterlichen Angemessenheitskontrolle von AGBs zu geben.

1. Ausgangsfall²⁾

Die Streitparteien betrieben jeweils österreichweit Mobilfunknetze. Die beklagte mobilkom austria AG bot für „Unternehmer oder Freiberufler“ den Tarif Network Easy an. Voraussetzung war die Anmeldung von mindestens zwei Mobiltelefonen, um bei einem monatlichen Grundentgelt von 12 € um 5 Cent pro Minute in alle Netze telefonieren zu können. Die Tarifvariante „Zero Intern“ bot für zusätzliche 5 € im Monat Gratistelefonie im (eigenen) A1-Netz und zur Mobilbox. Auf ihrer Homepage gab die Beklagte neben einleitend angeführten Vorteilen die Tarife und die erhältlichen Geräte sowie über „Sternchenverweis“ die im Kleindruck gehaltenen Vertragsbedingungen bekannt. Darin fand sich ua eine Klausel, wonach der beklagte Mobilfunkbetreiber auch nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ein sog. „Deinstallationsentgelt“ verlangte:

§ 33 Abs 3: „Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die mobilkom AG, fristlose Auflösung durch die mobilkom AG, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist

mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist – die Höhe des Grundentgelts der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des Grundentgelts ist – soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.“

Die klagende Hutchinson 3G Austria GmbH beehrte im Sicherungsverfahren Unterlassung der Verwendung der irreführenden Klausel samt Werbung auf der Website und behauptete einen Verstoß gegen § 1 Abs 1 Z 1 und § 2 Abs 1 Z 4 UWG, was zufolge der marktbeherrschenden Stellung der Beklagten, die über einen Marktanteil von ca 42 % verfügte, auch einen Missbrauch nach § 5 KartG darstellen würde. Die Klausel wäre auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und verstoße gegen § 23 TKG 2003. Da die Tarifübersicht den Eindruck der vollständigen Aufstellung der Kosten vermittelte, enthielte die beanstandete Klausel auch eine irreführende Preisangabe.

Die Beklagte entgegnete, das Tarifmodell würde ausschließlich Unternehmern, nicht jedoch Verbrauchern angeboten, und wäre im Übrigen gesetzeskonform. Die Werbung auf ihrer

1) OGH 23. 2. 2010, 4 Ob 99/09a – Zero Intern, RdW 2010/438, 401 = ecolex 2010/166, 471 (zust Horak) = MR 2010, 160.
2) Siehe FN 1.

Website wäre ordnungsgemäß gekennzeichnet und keineswegs irreführend. Das beanstandete Entgelt betreffe die wechselseitigen Hauptleistungen, weshalb § 879 Abs 3 ABGB nicht anwendbar wäre. Das Deinstallationsentgelt wäre nur einmal pro zusätzlich zum Grundtarif gewählter Option zu entrichten, und zwar nur dann, wenn der Grundtarif A1 Network Easy, mit dem diese Option verknüpft ist, vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit vom Kunden aufgegeben oder seitens der Beklagten als Netzbetreiberin berechtigt beendet würde. Das Deinstallationsentgelt nach § 33 Abs 3 der AGB Mobil wäre lediglich bei vorzeitiger Beendigung des Grund-/Network-Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragszeit, und dann auch nur im Falle der Verknüpfung mit der Option „Zero Intern“, fällig. Das Unterlassungsbegehren wäre schließlich zu weit gefasst, weil es sich bloß abstrakt auf ein bei Vertragsbeendigung anfallendes Deaktivierungsentgelt oder sonstiges Bearbeitungsentgelt bezöge.

Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab, das Rekursgericht erließ die einstweilige Verfügung und hielt fest, dass die Praxis der Beklagten gegen § 23 Abs 1 TKG verstoßen würde, sodass ein klarer Rechtsbruch vorläge. Aufgrund der Zulassung des ordentlichen Rechtsmittels an den OGH hatten sich die Höchststrichter ua mit der Rechtmäßigkeit von Deinstallationsentgelten bei der Beendigung von Mobilfunkverträgen und deren lauterkeitsrechtlichen Auswirkungen zu befassen.

2. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH verbot der Beklagten, im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik anzuwenden, nämlich im Zusammenhang mit von ihr angebotenen Mobilfunkdienstleistungen

- (1) ein bei Vertragsbeendigung – nach Ablauf der Mindestvertragsdauer – anfallendes Deinstallationsentgelt oder sonstiges Bearbeitungsentgelt mit ihren Kunden – in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern – zu vereinbaren bzw ihren Kunden zu verrechnen;
- (2) auf irreführende Weise zu werben, und zwar den Tarif ‚A1 Network Easy‘ unter Angabe eines Grundentgelts von monatlich 12 € und die Tarifoption ‚Zero Intern‘ unter Angabe eines zusätzlichen Entgelts von monatlich 5 € zu bewerben, wenn nicht zugleich mit ausreichender Deutlichkeit darauf hingewiesen wird, dass der Kunde bei Vertragsbeendigung für die Tarifoption ‚Zero Intern‘ ein Deaktivierungsentgelt oder sonstiges Bearbeitungsentgelt (unter Angabe der Höhe desselben) zu entrichten hat.

Die Verwendung unzulässiger AGB war als unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu qualifizieren. Bei der beanstandeten Klausel nach § 33 der AGB handelte es sich schon nach dem Vorbringen der Beklagten um kein Entgelt zur Abgeltung eines Vertragsbeendigungsaufwands des Netzbetreibers, sondern um eine Art „Stornogebühr“. Nach dem als bescheinigt angenommenen Sachverhalt beehrte die Beklagte das Deinstallationsentgelt nicht nur im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung, sondern auch darüber hinaus, worin ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB lag. Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Verletzung von § 879 Abs 3 ABGB nicht auch mit guten Gründen vertreten werden kann. Dies verneinten die Höchststrichter im konkreten Fall.

Die Vereinbarung des Deaktivierungsentgelts verschaffte der Beklagten eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bessere Position und führte damit letztlich – im Zusammenhang

mit der Verrechnung dieses Entgelts – zu einer wirtschaftlichen Verbesserung zulasten der Mitbewerber, die über der von § 1 Abs 1 Z 1 UWG geforderten Erheblichkeitsschwelle gelegen war.

Das Höchstgericht gab auch dem auf die Unterlassung irreführender Werbung gerichteten Verbot statt, da die lediglich im Kleindruck beigefügte Information über das Deinstallationsentgelt „zweifellos“ geeignet war, eine unrichtige Vorstellung über die Tarifgestaltung der Beklagten zu bewirken. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre nämlich der aufklärende Hinweis mit ausreichender Deutlichkeit zu kennzeichnen gewesen, um von einem durchschnittlich informierten, verständigen Adressaten wahrgenommen zu werden, der mit der Werbeaussage auf der Website der Beklagten konfrontiert wurde. Einen Verstoß gegen § 23 TKG verneinte der OGH, da die Stornogebühr kein Portierungsentgelt darstellte; für einen Verstoß gegen § 5 KartG fehlte ein bescheinigtes unangemessenes Preis-/Leistungsverhältnis.

3. Auswirkungen auf die Inhaltskontrolle von AGB

3.1. Angemessenheitskontrolle auf TK-Märkten

Verträge in der Mobilfunkbranche sind idR „Massenverträge“, die nicht einzeln ausgehandelt, sondern unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden. Demzufolge bestimmt § 25 TKG eine eigene Inhaltskontrolle.³⁾ Nach § 25 Abs 6 Satz 1 TKG hat die Regulierungsbehörde die AGB und Tarife der Telefonnetzbetreiber zu prüfen und kann diesen innerhalb von acht Wochen widersprechen, wenn diese dem TKG 2003 bzw seinen Verordnungen, den §§ 879 und 864a ABGB oder den §§ 6 und 9 KSchG widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs kann dieser letztlich beim VwGH bekämpft werden, sodass nunmehr auch dieses Höchstgericht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von AGB in der Telekommunikationsbranche berufen ist.⁴⁾ Dabei ist auch bei der Klauselprüfung durch die Regulierungsbehörde die kundenfeindlichste Auslegung maßgeblich.⁵⁾

Obwohl die Betreiber nach § 25 Abs 1 TKG vor Aufnahme des Dienstes der Regulierungsbehörde ihre AGB und Entgeltbestimmungen anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen haben, schließt die behördliche Genehmigung nicht die gerichtliche Geltungs- und Inhaltskontrolle nach § 864a und § 879 ABGB aus.⁶⁾

Bemerkenswert an der eingangs skizzierten Entscheidung ist zunächst, dass – als Besonderheit im Telekommunikationsmarkt – trotz einer gewissen Vorabkontrolle im TK-Bereich dem beklagten Mobilfunkunternehmen die strittige Klausel als Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB angelastet wird, der nicht mit guten Gründen vertreten werden kann. Die lauterkeitsrechtliche Betrachtung stellt dabei nicht auf eine allfällige Vorprüfung durch die Regulierungsbehörde ab, sondern einzig und allein auf den Inhalt der Klausel selbst, in concreto auf das auffallende Missverhältnis der Rechte der Vertragsparteien

- 3) Einen aktuellen Überblick bietet *Stahov*, (Un-)Zulässige Klauseln in Mobilfunkverträgen in der Judikatur des OGH, in *Feiler/Raschhofer* (Hrsg), *Innovation und internationale Rechtspraxis – FS für Wolfgang Zankl* (2009) 827 mwN.
- 4) Zutreffend *Graf*, Die verdoppelte AGB-Kontrolle, wbl 2005, 457; vgl auch VwGH 3. 9. 2008, 2008/03/0125 ecollex 2008/362, 967 (*Primosch*) = RdW 2009/80, 78 = ZfVB 2009/1848/1954: sachlich nicht gerechtfertigtes Rücktrittsrecht eines Telefondiensteanbieters.
- 5) VwGH 31. 1. 2005, 2004/03/0066 wbl 2005/132, 242 = *JUS A/4366* = MR 2005, 410 = *KRES 3/128* = ZfVB 2006/1685/1806 = *VwSlg 16.538 A*.
- 6) Vgl *Graf*, wbl 2005, 457; *Stahov* in FS Zankl 827.

bei Verlangen/Verrechnen von Deinstallationsentgelten nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit im ausschließlichen Interesse des Mobilfunkunternehmens ohne Gewährung jeglicher Gegenleistung für den Handykunden.

Im Lauterkeitsprozess führt also der OGH gleichfalls (zunächst) eine Angemessenheitskontrolle der strittigen Klausel durch, die wie eine vertragsrechtliche AGB-Prüfung nach § 879 Abs 3 ABGB aufgebaut ist.

3.2. Verbandsrechtliches System der Inhaltskontrolle

Nach § 25 Abs 6 Satz 2 TKG bleibt die Zuständigkeit zur Überprüfung der AGB „nach anderen Rechtsvorschriften“ unberührt.⁷⁾ In der Tat hat das zivile Höchstgericht in den letzten Jahren in mehreren Verbandsprozessen nach §§ 28 bis 30 KSchG AGB-Klauseln verschiedener Mobilfunkbetreiber auf ihre Gesetzmäßigkeit hin geprüft.⁸⁾

Das verbandsrechtliche System der Angemessenheitskontrolle von AGB enthält eine stark konsumentenschützende Komponente und bietet einen nicht zu unterschätzenden Kostenvorteil.⁹⁾ Demgegenüber führt das „Verbandsmonopol“ – nicht zuletzt aufgrund beschränkter Kapazitäten der Verbraucherschutzverbände – dazu, Einzelfälle oder bestimmte Branchen gar nicht zu prüfen, da insoweit kein individuelles Antragsrecht der Betroffenen besteht.¹⁰⁾

Der vom OGH nunmehr eröffnete Weg einer Konkurrenzklage mit der Behauptung eines Lauterkeitsverstosses führt (über den Umweg) eines vorwerfbar „Wettbewerbsvorsprungs durch Rechtsbruch“ zur Prüfung der strittigen Klausel anhand ihres Normzwecks am Maßstab geltender Gesetze, wengleich eingeschränkt auf den „Grobraster“ des § 879 Abs 3 ABGB.

4. Lauterkeitsrechtliche Auswirkungen

Der gezielte, weil massenhafte Einsatz von für den Verwender erkennbar unwirksamen AGB kann nunmehr auch den Vorwurf der Unlauterkeit begründen. Anders als etwa das Schweizer Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb¹¹⁾ in seinem Art 8 schwUWG¹²⁾ findet sich auch im novellierten österreichischen UWG 2007 keine ausdrückliche Bestimmung, die das Verwenden missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (unter gewissen Umständen) als unlauter klassifiziert. Allerdings ermöglicht nach hL¹³⁾ die Schweizer Vorschrift – soweit überhaupt – lediglich eine Geltungskontrolle, niemals aber eine Inhaltskontrolle der fraglichen AGB.

7) Dazu bereits *Thiele*, Von verfallenen Guthaben und unwirksamen Einwendungsfristen – Bemerkenswertes aus der wunderbaren Welt des M-Commerce, RdW 2005/357, 346.

8) Vgl die Rsp-Übersicht von *Stahov* in FS Zankl 827, 828 ff; *Pichler*, Allgemeine Geschäftsbedingungen in Mobilfunkverträgen, MR 2007, 216.

9) Statt vieler *Kühnberg*, Die konsumentenschützende Verbandsklage – Eine Gegenüberstellung der österreichischen und französischen Rechtslage, ZfRV 2005/17, 106, 107 f.

10) Krit bereits *Kodek G*, Die Verbesserung des Schutzes kollektiver Interessen im Privat- und Prozessrecht, in *Reiffenstein/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Defizite kollektiver Rechtsdurchsetzung (2009) 131 mwN.

11) AS 1988 223 in Kraft seit 1. 1. 1988.

12) Unlauter handelt insb, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei a) von der unmittelbar oder sinngemäß anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder b) eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

13) *Dessemontel/Spoendlin/Gillieron/Baudenbacher/Hertig/Vischer*, „Was soll noch Artikel 8 UWG?“, SAG 59 (1987) 109; vgl auch *Vasella*, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – eine Einführung, ius. fuil 2007/3, 94, 104 mwN.

4.1. Rechtslage vor der UWG-Novelle 2007

In der Vergangenheit – namentlich vor Inkrafttreten der UWG-Nov 2007¹⁴⁾ – finden sich kaum Entscheidungen zum Verhältnis zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Lauterkeitsrecht. Es versteht sich von selbst, dass die glatte Übernahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem ähnlichen Produkt zur Pensionsvorsorge dann gegen § 1 UWG aF verstoßen hat, wenn es der Verwender vermieden hatte, seinen Werbeprospekt unter Aufwendung eigener Mühe, wenn auch unter Verwendung gleichartiger gestalterischer Merkmale und Formulierungen, herzustellen.¹⁵⁾

Im Fall, dass ein Prozessführungsverein nach § 14 UWG die Werbeaktion einer Mitbewerberin als Verstoß gegen § 2 UWG aF beanstandet hatte, führte der OGH bereits aus, dass die Beklagte durch die Verwendung der nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG beanstandeten Klausel zu erkennen gegeben hatte, diese für rechtens zu erachten. Es konnte keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die angeführte Bestimmung des KSchG dem angesprochenen Leserpublikum zum Großteil bekannt war. Schon deshalb war zu befürchten, dass jene Abonnenten, die aufgrund der beanstandeten Ankündigung die Magazine der Beklagten bezogen, von den ihnen nach dem KSchG eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen würden. Dadurch hätte aber die Irreführung der Beklagten gerade jenen wirtschaftlichen Erfolg zu ihren Gunsten bewirkt, den § 2 UWG aF verhindern wollte.¹⁶⁾ Im Übrigen stellte die Verwendung von gesetz- oder sittenwidrigen Vertragsklauseln in Formblättern eine typische Domäne der (die Verbraucher schützenden) Verbandskläger nach §§ 28 ff KSchG dar.¹⁷⁾

4.2. Verwendung unzulässiger AGB ist unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG

Demgegenüber gewährt die hM¹⁸⁾ in Deutschland eine Konkurrenzklage gegen die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Ein Teil der Lehre¹⁹⁾ verweist insb auf die gebotene richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der „Wettbewerbsbehandlung“ nach § 3 dUWG – der insoweit jenem der „sonstigen unlauteren Handlung“ iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG entspricht –, wonach eine solche auch dann vorliegt, wenn die Maßnahme einen unmittelbaren Zusammenhang zwar nicht mit der Absatzförderung, wohl aber mit dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts aufweist. Die Verwendung unwirksamer AGB lasse sich ohne Weiteres als Verstoß gegen die berufliche Sorgfaltspflicht im Sinne der Generalklausel des Art 5

14) Gemäß § 44 Abs 7 UWG idF BGBl I 2007/79 mit 12. 12. 2007.

15) OGH 9. 4. 2002, 4 Ob 89/02w – *Pensionsvorsorge*, ÖBl-L 2002/117, 173.

16) OGH 23. 5. 2000, 4 Ob 141/00i – *10 Wochen IV*, RdW 2000/593, 608 = ÖBl-L 2000/113, 254 = ÖBl 2001, 85.

17) Deutlich OGH 13. 7. 1982, 4 Ob 353/82 – *Immobilienmaklerprovision*, SZ 55/111, unter ausdrücklicher Ablehnung der wettbewerbsrechtlichen Relevanz; vgl auch OGH 7. 9. 2000, 8 Ob 17/00h – *Mahn- und Inkassospesen*, eclex 2001/5, 43 (*Wilhelm*) = JBl 2001, 236 = KRES 3/106; 17. 1. 2001, 6 Ob 324/00s – *Parkgaragenbetreiber*, immolex 2001/103, 173 = ÖJZ-LSK 2001/132 = EvBl 2001/125 = ZVR 2001/51, 203 = MietSlg 53.099 = KRES 3/108.

18) BGH 31. 3. 2010, I ZR 34/08 – *Gewährleistungsausschluss bei Internetauktion*, PM Nr 71/2010; *Köhler*, Konkurrenzklage gegen die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen? NJW 2008, 177; *Mann*, Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, WRP 2007, 1035; *Woitkewitsch*, Konkurrentenabmahnung wegen fehlerhafter AGB, GRUR-RR 2007, 257; vgl auch *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG²⁶ (2010) § 4 Rz 11.156c mwN.

19) *Köhler*, NJW 2008, 177.

RL-UGP²⁰⁾ bezeichnen. Die Verwendung unwirksamer AGB besitzt nach der Konzeption des dUWG 2004 auch wettbewerbliche Relevanz, da sie geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern oder Verbrauchern nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dem schließt sich der OGH in der vorliegenden Entscheidung vollinhaltlich an und betont, dass für Klauseln im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen untereinander (B2B) – um Wertungswidersprüche zu vermeiden – die gleichen Grundsätze anzuwenden sind.

Die Verwendung unzulässiger AGB ist dann als unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu qualifizieren, wenn die auf vertragsrechtlicher Grundlage nach § 879 Abs 3 ABGB zu prüfende Verletzung nicht mit guten Gründen vertreten werden kann. Bei der vorzunehmenden Beurteilung, ob eine in AGB oder in einem Verzeichnungsblatt enthaltene Bestimmung eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren. Nach stRsp²¹⁾ können Abweichungen vom dispositiven Recht schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn sich dafür keine sachliche Rechtfertigung ins Treffen führen lässt, jedenfalls aber dann, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht.

20) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl L 149 vom 11. 6. 2005, 22 ff.

21) Nw bei Stahov in FS Zankl 827, 828 ff.

Dieses rein vertragsrechtlich bestimmte (auffallende) Missverhältnis begründet nach Ansicht des 4. Senats auch die lauterkeitsrechtliche Vorwerfbarkeit, da der Mobilfunkbetreiber ein Deinstallationsentgelt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jedenfalls nicht verlangen bzw verrechnen darf. Dass sich die Verwendung der rechtswidrigen Klausel in den AGB auch zum Vorteil der beklagten mobilkom AG ausgewirkt hat, begründen die Höchstrichter (lauterkeitsrechtlich) abstrakt mit einer wirtschaftlichen Verbesserung zulasten der Mitbewerber.

Insgesamt eröffnet sich nicht nur auf dem heiß umkämpften Telekommunikationsmarkt, sondern auf allen Marktplätzen für Mitbewerber die Möglichkeit, die Kundenverträge ihrer Konkurrenten einer richterlichen Angemessenheitskontrolle qua Lauterkeitsrecht zu unterziehen, da deren Einsatz wohl stets über der Spürbarkeitsgrenze liegen dürfte, jedenfalls dann, wenn der Marktanteil des Verwenders ca 42 % beträgt.

5. Zusammenfassung

Nach der durchaus begrüßenswerten und wohlbegründeten Grundsatzentscheidung verstößt die Verwendung unzulässiger AGB gegen § 1 Abs 1 Z 1 UWG, wenn keine vertretbare Rechtsansicht vorliegt und dem Verstoß wettbewerbliche Relevanz zukommt. Dadurch eröffnet sich nicht nur auf dem heiß umkämpften Telekommunikationsmarkt, sondern auf allen Marktplätzen für Mitbewerber die Möglichkeit, die Kundenverträge ihrer Konkurrenten einer richterlichen Angemessenheitskontrolle zu unterziehen. Das insoweit nach den §§ 28 ff KSchG bestehende Monopol der Verbraucherschutzverbände ist lauterkeitsrechtlich ausgehebelt – *willkommen im (juristischen) Meganez!*



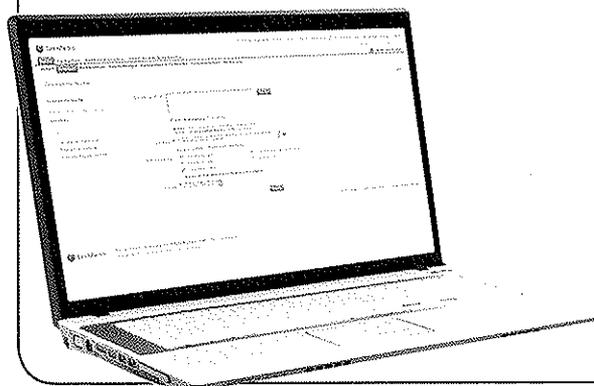
Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuchautor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabengesetz (2000); gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:

Zimperliche Heuschrecken, RdW 2009/13, 7; Antithesen zum Handy-TV – Anmerkungen zu OGH 26. 8. 2008, 4 Ob 89/08d – Premiere, justT 2009/2, 5; Urheberrecht und Erben, in: Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht (2009) 51; Koautor in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.

**Täglich auf dem neuesten Stand:
Mit den Rechtsnews von LexisNexis® Online.**



**Jetzt 2 Wochen
gratis testen unter
online.lexisnexis.at**

 LexisNexis®